

Gemeinde Dürrenäsch



Elektrizitätswerk Dürrenäsch (EWD)

Tarif- und Gebührenordnung

*Anhang zum Reglement
für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie
(Elektrizitätsversorgungsreglement)
Stand 1.2.2012*



Inhaltsverzeichnis

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz	3
B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	7
C) Elektrische Raumheizungen	7
D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen	8
E) Schlussbestimmungen	9
Index	10



Tarif- und Gebührenordnung

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf § 23 des Reglements für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie, im Folgenden "Reglement" genannt, schliesst das Elektrizitätswerk Dürrenäsch, im Folgenden "EWD" genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

§ 1

¹ Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Dürrenäsch sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Anschlussgebühren

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Januar 2005 (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 2

In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich §§ 3 und 10 folgende Kosten enthalten:

In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten

- a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Dürrenäsch;
- b) Grab- und Maurerarbeiten, sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes im Versorgungsnetz des EWD bis zur Netzabzweigstelle;
- c) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz des EWD bis 50 m Kabellänge;
- d) Montage von Tarifapparaten und Rundsteuerempfängern für Direktmessungen;
- e) Bearbeitungskosten des EWD.



§ 3

¹ Ist eine längere Anschlussleitung ab Netzabzweigstelle erforderlich, so werden die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten (Kosten für Kabel und Kabeltrasse) ab vorhandenem Versorgungsnetz des EWD zur Hälfte dem Kunden verrechnet.

Anschlussleitungen über 50 m Kabellänge

² Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Kunden bis zur Netzabzweigstelle in der Erschliessungsstrasse sind bauseitig und auf Kosten des Kunden auszuführen. Alle übrigen Kosten wie Fassadenkasten, Anschlussüberstromunterbrecher sowie Kosten für Anpassungen an hausinternen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

Kosten für Kabeltrasse

Netzabzweigstelle

³ Die Netzabzweigstelle wird vom EWD festgelegt. Leitungsführung und Standort des Anschlussüberstromunterbrechers mit Zählerverteilung werden vom EWD und vom Kunden unter Berücksichtigung der Werkvorschriften gemeinsam festgelegt.

§ 4¹

¹ Die Anschlussgebühren für Wohnbauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit.

Anschlussgebühr Wohnbauten

- | | |
|--|---------------------|
| a) Grundgebühr pro Netzanschluss
(Einkaufsumme) | Fr. 3'500.00 |
| b) Gebühr pro Wohneinheit | |
| - für die 1. bis 9. Wohnung, je Wohnung | Fr. 1'400.00 |
| - für jede weitere Wohnung | Fr. 700.00 |

² Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden (Büros, Arztpraxen etc.).

¹Gebührenansätze gültig ab 1. Februar 2012



§ 5¹

Die Anschlussgebühren für Gewerbe- und Industriebauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.

Anschlussgebühr Gewerbe- und Industriebauten

- a) Grundgebühr pro Netzanschluss **Fr. 3'500.00**
- b) Einem Kabelquerschnitt von 16 mm²Cu mit Absicherung 60 A wird eine Querschnittgebühr von Fr. 1'400.00 zugrunde gelegt. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 60.00/Ampère des Nennbelastungsstromes (Absicherung) berechnet, d.h.:

16 mm ²	Fr. 1'400.00
25 mm ²	Fr. 2'800.00
50 mm ²	Fr. 6'000.00
95 mm ²	Fr. 11'200.00
150 mm ²	Fr. 18'200.00
240 mm ²	Fr. 21'700.00
2 x 150 mm ²	Fr. 32'200.00
2 x 240 mm ²	Fr. 39'200.00

§ 6¹

¹ Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten (resp. Industriebauten) erstellt, so wird nebst einer Querschnittgebühr zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit berechnet.

Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

² Für Anschlüsse von Gewerbebetrieben innerhalb von Wohn- und Gewerbebauten, deren Zuleitung kleiner als 16 mm²Cu erstellt werden, beträgt die Querschnittgebühr für 10mm²Cu (40 A) Fr. 700.00 und für 6 mm²Cu (25 A) Fr. 467.00.

Wohn- und Gewerbebauten mit Kleingewerbe

§ 7

Die Anschlussgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer, Fälligkeit Anschlussgebühren

¹Gebührensätze gültig ab 1. Februar 2012



§ 8

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.

Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse

§ 9

Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets sind nebst den ordentlichen Anschlussgebühren sämtliche sich ergebenden Kosten für die Anschlussleitung zu bezahlen.

Anschlusskosten ausserhalb des Baugebiets

§ 10

Gemäss § 3 und § 23 des Reglements kann das EWD für die Erschliessung von Baugebieten Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem EWD und dem Kunden festgelegt.

Erschliessungskostenbeiträge

B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

§ 11¹

¹ Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von in der Regel mehr als 800 kW Leistung werden gestützt auf § 16 und § 17 des Reglements an das Hochspannungsnetz 16kV angeschlossen.

Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

² Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden unter Festlegung der maximalen Leistungsbereitstellung aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgelegt.

¹Gebührenansätze gültig ab 1. Februar 2012



³ Für nachträgliche Mehrbelastung des 16kV Anschlusses wird je Kilowatt ein Kostenbeitrag von Fr. 117.00 erhoben. Die Mehrbelastung wird definiert als positive Differenz zwischen dem gemäss Stromrechnung des Kunden verrechneten Leistungsmaximum und der Anzahl Kilowatt der maximalen, vertraglich festgelegten Leistungsbereitstellung.

⁴ Das EWD erschliesst das Baugebiet vorbehältlich § 3 des Reglements.

C) Elektrische Raumheizungen

§ 12

¹ Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss § 11 des Elektrizitätsversorgungsreglements bewilligungspflichtig. Hierzu ist dem EWD vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs und der benötigten Anschlussleistung einzureichen.

Elektrische
Raumheizungen

² Das EWD behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

³ Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt 6 Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum 3 Stunden.



D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen

§ 13

¹ Das EWD versorgt seine Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:

Tarifeinteilung
und Bezüger-
gruppen

KN	Einheitstarif für Haushaltungen sowie das kleine und mittlere Gewerbe mit Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu einer max. Anschlusssicherung von 80 A.
GN	Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und einem Leistungsbedarf von in der Regel mindestens 30 kW mit Anschlusssicherung über 80 A.
GHT	Sammeltarif für ausschliesslich industrielle Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation und Energiebezug aus dem Hochspannungsnetz.
BT	Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse.

² Die jeweils gültigen Tarifblätter können auf Anfrage hin vom EWD bezogen werden.

Tarifblätter



E) Schlussbestimmungen

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarif- und Gebührenordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse diesbezüglich aufgehoben. Die derzeit gültigen Tarife und Tarifbestimmungen bleiben unverändert gültig.

Frühere Erlasse

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Hintermann

sig. H. Walti

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. Juni 2006 genehmigt.

*Die Gebührenansätze in diesem Reglement wurden vom Gemeinderat gestützt auf § 1 Abs. 2 auf den 1. Februar 2012 an die Teuerung angepasst. Die neuen Ansätze gelten für Anschlüsse, für welche das Gesuch nach dem 31. Januar 2012 eingereicht worden ist.



Index

A		I	
Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz.....	6	In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten.....	3
Anschlussgebühr Gewerbe- und Industriebauten.....	5	K	
Anschlussgebühr Wohnbauten.....	4	Kosten für Kabeltrasse	4
Anschlussgebühren	3	M	
Anschlusskosten ausserhalb des Baugebiets	6	Mehrwertsteuer, Fälligkeit Anschlussgebühren	5
Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse... ..	6	N	
E		Netzabzweigstelle.....	4
Elektrische Raumheizungen	7	T	
Erschliessungskostenbeiträge	6	Tarifblätter	8
F		Tarifeinteilung und Bezügergruppen.....	8
Frühere Erlasse.....	9	W	
G		Wohn- und Gewerbebauten mit Kleingewerbe	5
Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen ...	5		